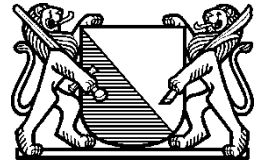


Bezirksgericht Meilen

Einzelgericht in Strafsachen



Geschäfts-Nr.: GG260018-G/U/Hc/

Mitwirkend: Bezirksrichterin MLaw S. Hartmann

Gerichtsschreiber MLaw V. Hilbi

Urteil vom 20. August 2026

in Sachen

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,

Anklägerin

gegen

A._____,

Beschuldigter

erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. X._____,

betreffend **Qualifiziert grobe Verletzung der Verkehrsregeln und Widerruf**
(Untersuchungsnr. ...)

Anklage:

Die Anklageschrift im abgekürzten Verfahren der Staatsanwaltschaft
Zürich-Limmat vom 22. Mai 2026 (act. 13) ist diesem Entscheid beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:
(Prot.)

Der Beschuldigte persönlich in Begleitung seines erbetenen Verteidigers
Rechtsanwalt Dr. iur. X._____.

Anträge:

1. Der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (act. 13 S. 4, sinngemäss):

Es sei der Urteilsvorschlag der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat gemäss
Anklageschrift vom 22. Mai 2026 zum Urteil zu erheben.

2. Der Verteidigung (Prot., sinngemäss):

Es sei der Urteilsvorschlag der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat gemäss
Anklageschrift vom 22. Mai 2026 zum Urteil zu erheben.

Unter Hinweis auf die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat
(nachfolgend: Staatsanwaltschaft) vom 22. Mai 2026, hierorts eingegangen am
2. Juni 2026 (act. 13), und die Hauptverhandlung vom 20. August 2026 (Prot.),

da die Durchführung des abgekürzten Verfahrens rechtmässig und angebracht ist (Art. 362 Abs. 1 lit. a StPO),

da die Parteien der Anklageschrift gemäss Art. 360 Abs. 2 StPO zugestimmt haben (act. 9/7),

da die Anklage mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung und mit den Akten übereinstimmt (Art. 362 Abs. 1 lit. b StPO),

da die beantragten Sanktionen angemessen sind (Art. 362 Abs. 1 lit. c StPO),

weshalb der Straftatbestand und die Sanktion gemäss Anklageschrift vom 22. Mai 2026 zum Urteil zu erheben sind,

erkennt das Einzelgericht:

1. Der Beschuldigte **A. _____** ist schuldig der qualifiziert groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 3 und Art. 90 Abs. 3^{ter} SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1, Art. 90 Abs. 4 lit. b SVG, Art. 4a Abs. 1 und Abs. 5 VRV und Art. 22 Abs. 1 SSV.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von **12 Monaten**.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird bedingt aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren.
4. Der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Kreuzlingen vom 17. Mai 2024 für eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 100.– (entsprechend CHF 1000.–), unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren gewährte bedingte Strafvollzug wird widerrufen.

5. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

CHF 1'500.– ; die weiteren Kosten betragen:

CHF 1'200.– Gebühren und Auslagen für das Vorverfahren

CHF 2'700.– Total.

6. Die Kosten und Auslagen des Vorverfahrens sowie des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

7. Mündliche Eröffnung und/oder schriftliche Mitteilung an:

– den erbetenen Verteidiger des Beschuldigten im Doppel für sich und den Beschuldigten;

– die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat

je gegen Empfangsschein, soweit nicht persönlich übergeben
sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

– Zentrale Inkassostelle der Gerichte;

– die Staatsanwaltschaft Kreuzlingen betr. Untersuchungs-Nr.: ...;

– die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und B (ausschliesslich elektronisch);

– das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastr. 45, 8090 Zürich;

– das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Bereich Administrativ-massnahmen, Postfach, 8090 Zürich,

je gegen Empfangsschein, soweit nicht elektronisch übermittelt.

8. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Parteien mit der Zustimmung zum abgekürzten Verfahren auf ein Rechtsmittel verzichtet haben.

Eine **Berufung**, mit der nur geltend gemacht werden kann, der Anklageschrift sei nicht zugestimmt worden oder das Urteil entspreche nicht der Anklageschrift, kann innert **10 Tagen** seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll angemeldet werden.

BEZIRKSGERICHT MEILEN
Einzelgericht in Strafsachen

Die Bezirksrichterin:

Der Gerichtsschreiber:

MLaw S. Hartmann

MLaw V. Hilbi